

13 February 2009  
13. Februar 2009

**FINAL TERMS**  
**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**

The German version of these Final Terms is the exclusively legally binding one.  
The English version is for convenience only.

*Die deutsche Fassung dieser Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich rechtlich maßgebend.  
Die englische Fassung ist unverbindlich.*

**SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT**  
**SIEMENS CAPITAL COMPANY LLC**  
**SIEMENS FINANCIERINGSMAATSCHAPPIJ N.V.**

**€10,000,000,000**

*Programme for the Issuance of Debt Instruments*

**guaranteed by SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT**  
**garantiert durch die SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT**

Issue of  
*Begebung von*

**Euro 2,000,000,000**  
**Euro 2.000.000.000**

**5.125 per cent. Fixed Rate Instruments due 20 February 2017**  
**5,125 % Festverzinsliche Schuldverschreibungen fällig am 20. Februar 2017**

by  
*von*

Siemens Financieringsmaatschappij N.V.  
*Siemens Financieringsmaatschappij N.V.*

guaranteed by Siemens Aktiengesellschaft  
*garantiert durch Siemens Aktiengesellschaft*

**Issue Date: 20 February 2009**  
**Tag der Begebung: 20. Februar 2009**

These Final Terms are issued to give details of an issue of Instruments under the €10,000,000,000 Programme for the Issuance of Debt Instruments of Siemens Aktiengesellschaft, Siemens Capital Company LLC and Siemens Financieringsmaatschappij N.V. (the "**Programme**").

*Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zu einer Begebung von Schuldverschreibungen unter dem €10.000.000.000 Debt Issuance Programme der Siemens Aktiengesellschaft, Siemens Capital Company LLC und Siemens Financieringsmaatschappij N.V. (das "**Programm**").*

They are to be read in conjunction with the terms and conditions of the Instruments attached hereto (the "**Terms and Conditions**"), which have been extracted from the Prospectus pertaining to the Programme dated 30 May 2008, as supplemented on 19 August 2008, on 18 December 2008 and on 3 February 2009 (the "**Prospectus**"), which constitutes a prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the "**Prospectus Directive**"). This document constitutes the Final Terms of these Instruments for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and is to be read in conjunction with such Prospectus as so supplemented and the Terms and Conditions. Full information on the Issuer and the offer of the Instruments is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the supplemented Prospectus. The Prospectus and the supplements to the Prospectus are available for viewing at the website [www.bourse.lu](http://www.bourse.lu) and copies may be obtained from the office of the Paying Agent at Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 12-14, 60272 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

*Sie sind in Verbindung mit den beigegeführten Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen, die dem Prospekt zum Programm vom 30. Mai 2008, ergänzt durch die Nachträge vom 19. August 2008, vom 18. Dezember 2008 und vom 3. Februar 2009 (der "**Prospekt**"), welcher einen Prospekt im Sinne der Prospekt-Richtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospekt-Richtlinie**") darstellt, entnommen wurden. Bei diesem Dokument handelt es sich um die Endgültigen Bedingungen dieser Schuldverschreibungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Prospekt-Richtlinie. Diese Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit diesem ergänzten Prospekt und den Emissionsbedingungen zu lesen. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur möglich auf der Basis dieser Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem ergänzten Prospekt. Der Prospekt und die Nachträge stehen zur Ansicht auf der Webseite [www.bourse.lu](http://www.bourse.lu) zur Verfügung und Kopien sind bei der Zahlstelle, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 12-14, 60272 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.*

The Issuer (a) has complied with its obligations under the rules and regulations of the Luxembourg Stock Exchange in relation to the admission to and continuing listing of the Instruments issued under the Programme and of any previous issues made by it under the Programme and listed on the same exchange; (b) confirms that it will have complied with its obligations under the rules and regulations of the Luxembourg Stock Exchange in relation to the admission to trading and listing of the Instruments by the time when the Instruments are so admitted; (c) has not, since the last publication of information in compliance with the rules and regulations of the Luxembourg Stock Exchange about the Programme, any previous issues made by it under the Programme and admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange Regulated Market listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange, or the Instruments, having made all reasonable enquiries, become aware of any change in circumstances which could reasonably be regarded as significantly and adversely affecting its ability to meet its obligations as Issuer in respect of the Instruments as they fall due.

*Die Emittentin (a) hat ihre Pflichten, die sich aus den Börsenzulassungsregeln der Luxemburger Börse im Zusammenhang mit dem Antrag auf Notierungsaufnahme und der fortlaufenden Notierung der unter dem Programm emittierten Schuldverschreibungen und aller bereits zuvor unter dem Programm emittierten Schuldverschreibungen, die an dieser Börse gelistet sind, ergeben, erfüllt; (b) bestätigt, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schuldverschreibungen gelistet werden, den Pflichten, die sich aus den Börsenzulassungsregeln der Luxemburger Börse im Zusammenhang mit dem Antrag auf Notierungsaufnahme der Schuldverschreibungen ergeben, entsprochen haben wird; (c) hat seit der letzten in Übereinstimmung mit den Zulassungsregeln der Luxemburger Börse getätigten Veröffentlichung von Informationen über das Programm, über frühere Emissionen unter dem Programm, die zum Handel am Regulierten Markt an der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen und auf der Amtlichen Liste der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind, oder über die Schuldverschreibungen keine Kenntnis einer Änderung von Umständen erlangt, die bei vernünftiger Betrachtung als eine wesentliche und nachteilige Beeinflussung ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen als Emittentin der Schuldverschreibungen bei deren Fälligkeit nachzukommen, anzusehen wäre.*

All references in these Final Terms to numbered Articles and sections are to Articles and sections of the Terms and Conditions herein, except for sections in these Final Terms that are not applicable or not included, in which case they refer to the Terms and Conditions as printed in the Prospectus.

*Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen wie hier enthalten. Im Falle von Abschnitten in den Endgültigen Bedingungen, die als nicht anwendbar erklärt oder nicht übernommen wurden, beziehen sich die Verweise auf die Endgültigen Bedingungen wie im Prospekt abgedruckt.*

These Final Terms (as referred to in the Prospectus dated 30 May 2008 and as supplemented on 19 August 2008, on 18 December 2008 and 3 February 2009 in relation to the above Programme) relates to the Tranche of Instruments referred to above. The particulars to be specified in relation to such Tranche are as follows:

*Diese Endgültigen Bedingungen, auf die im Prospekt zum o.g. Programm in der Fassung vom 30. Mai 2008, ergänzt durch die Nachträge vom 19. August 2008, 18. Dezember 2008 und vom 3. Februar 2009, verwiesen wird, beziehen sich auf die oben bezeichnete Tranche von Schuldverschreibungen. Die in Bezug auf diese Tranche festzulegenden Einzelheiten sind die Folgenden:*

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Issuer:<br><i>Emittentin:</i>  | Siemens Financieringsmaatschappij N.V.   |
|    | Guarantor:<br><i>Garantin:</i>   | Siemens Aktiengesellschaft   |
| 2. | Trustee:<br><i>Treuhänder:</i>   | Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH   |
| 3. | Joint Bookrunners:<br><i>Joint Bookrunners:</i>  | Deutsche Bank AG, London Branch<br>The Royal Bank of Scotland plc  |
| 4. | Joint-Lead Managers:<br><i>Joint-Lead Manager:</i>   | Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft<br>Commerzbank Aktiengesellschaft<br>Deutsche Bank AG, London Branch<br>The Royal Bank of Scotland plc |
| 5. | Syndicated:<br><br><i>Syndiziert:</i>  | Yes<br><br><i>Ja</i>   |
| 6. | Co-Lead Managers:<br><i>Co-Lead Manager:</i>   | Bayerische Landesbank<br>Credit Suisse Securities (Europe) Limited<br>ING Bank N.V.<br>Landesbank Baden-Württemberg<br>Société Générale                    |
| 7. | (a) Status of the Instruments:<br><br><i>(a) Status der Schuldverschreibungen</i>  | Unsubordinated<br><br><i>Nicht-nachrangig</i>  |
|    | (b) Status of the Guarantee:<br><br><i>(b) Status der Garantie:</i>  | Unsubordinated<br><br><i>Nicht-Nachrangig</i>  |
|    | (c) Date of approval for issuance of Instruments and Guarantee obtained:<br><br><i>(c) Datum der Zustimmung hinsichtlich der Ausgabe von Schuldverschreibungen und der Garantie:</i> | Not applicable<br><br><i>Nicht anwendbar</i>   |

8.	Currency of Denomination of Payment (Condition 1.01):	Euro (" <b>EUR</b> ")
	<i>Währung des Nennbetrages der Zahlung (Ziffer 1.01):</i>	<i>Euro ("<b>EUR</b>")</i>
9.	Aggregate Principal Amount of: <i>Gesamtnennbetrag der:</i>	
	(a) Series:	EUR 2,000,000,000
	<i>(a) Serie:</i>	<i>EUR 2.000.000.000</i>
	(b) Tranche:	EUR 2,000,000,000
	<i>(b) Tranche:</i>	<i>EUR 2.000.000.000</i>
10.	If fungible with existing Series, Series No:	Not applicable
	<i>Sofern mit einer existierenden Serie austauschbar, Serien Nr.:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
11.	Issue Date:	20 February 2009
	<i>Tag der Begebung:</i>	<i>20. Februar 2009</i>
12.	Issue Price:	99.264 per cent. of the Aggregate Principal Amount
	<i>Ausgabepreis:</i>	<i>99,264 % des Gesamtnennbetrags</i>
13.	Commission Payable:	See Estimated net Proceeds
	<i>Zu zahlende Provision:</i>	<i>Siehe geschätzter Nettoerlös</i>
14.	Selling Concession:	Not applicable
	<i>Verkaufsprovision:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
15.	Expenses:	approximately EUR 30,000
	<i>Kosten:</i>	<i>circa EUR 30.000</i>
16.	(a) Form of Instruments:	Bearer
	<i>(a) Form der Schuldverschreibungen:</i>	<i>Auf den Inhaber lautend</i>
	(b) Bearer Instruments exchangeable for Registered Instruments:	No
	<i>(b) In Namensschuldverschreibungen umtauschbare Inhaberschuldverschreibungen:</i>	<i>Nein</i>
17.	New Global Instrument Form:	Yes
	<i>"New Global Instrument" Form:</i>	<i>Ja</i>

18.	<p>If issued in bearer form:</p> <p><i>Sofern Inhaberschuldverschreibungen begeben werden:</i></p> <p>(a) Initially represented by a Temporary Global Instrument or Permanent Global Instrument: (Condition 1.02)</p> <p><i>(a) Verbriefung bei der Ausgabe zunächst in einer Vorläufigen Globalurkunde oder in einer Dauerhaften Globalurkunde: (Ziffer 1.02)</i></p> <p>(b) Temporary Global Instrument exchangeable for Definitive Instruments and/or (if the relevant Series comprises both Bearer and Registered Instruments) Registered Instruments:</p> <p><i>(b) Umtauschbarkeit der Vorläufigen Globalurkunde in Effektive Stücke und/oder (sofern die relevante Serie Inhaber- und Namensschuldverschreibungen umfasst) in Namensschuldverschreibungen:</i></p> <p>(c) Permanent Global Instrument exchangeable at the option of the bearer for Definitive Instruments and/or (if the relevant Series comprises both Bearer Instruments and Registered Instruments) Registered Instruments: (Condition 1.05)</p> <p><i>(c) Umtausch der Dauerhaften Globalurkunde auf Wunsch des unmittelbaren Besitzers in Effektive Stücke und/oder (sofern die relevante Serie Inhaber- und Namensschuldverschreibungen umfasst) in Namensschuldverschreibungen: (Ziffer 1.05)</i></p>	<p>Instruments will be represented initially by a Temporary Global Instrument.</p> <p><i>Die Schuldverschreibungen werden zunächst in einer Vorläufigen Globalurkunde verbrieft.</i></p> <p>No</p> <p><i>Nein</i></p> <p>No</p> <p><i>Nein</i></p>
19.	<p>Denomination: (Condition 1.01)</p> <p><i>Nennbetrag: (Ziffer 1.01)</i></p>	<p>EUR 1,000</p> <p>EUR 1.000</p>

20.	If issued in Registered Form: Registrar: (Condition 2.02)	Not applicable
	<i>Sofern als Namensschuldverschreibungen begeben: Registrar: (Ziffer 2.02)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
21.	Interest: (Condition 5)	Interest bearing
	<i>Zinsen: (Ziffer 5)</i>	<i>Verzinslich</i>
22.	Interest Rate: (Condition 5.02)	5.125 per cent. fixed rate per annum
	<i>Zinssatz (Ziffer 5.02)</i>	<i>5,125 % Festsatz jährlich</i>
23.	Relevant Screen Page: (Condition 5.03)	Not applicable
	<i>Maßgebliche Bildschirmseite: (Ziffer 5.03)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
24.	Relevant Margin: (Condition 5.03)	Not applicable
	<i>Relevante Marge: (Ziffer 5.03)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
25.	Minimum Interest Rate: (Condition 5.05)	Not applicable
	<i>Mindestzinssatz: (Ziffer 5.05)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
26.	Maximum Interest Rate: (Condition 5.05)	Not applicable
	<i>Höchstzinssatz: (Ziffer 5.05)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
27.	ISDA Rate: (Condition 5.04)	Not applicable
	<i>ISDA-Zinssatz: (Ziffer 5.04)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
28.	Interest Payment Dates or (if the Applicable Business Day Convention is the FRN Convention) Interest Period:	20 February in each year subject to the Following Business Day Convention without adjustment for Interest Periods
	<i>Zinszahlungstage oder (wenn die Anwendbare Geschäftstag Konvention die Variabel Verzinsliche Anleihe Konvention ist) Zinsperiode</i>	<i>20. Februar in jedem Jahr, gemäß der Folgender Geschäftstag-Konvention ohne Anpassung der Zinsperioden</i>
29.	First Interest Payment Date:	The first interest payment will be made on 20 February 2010 (the " <b>First Interest Payment Date</b> ") for the period from and including the Issue Date to and excluding the First Interest Payment Date.

	<i>Erster Zinszahlungstag:</i>	<i>Die erste Zinszahlung wird am 20. Februar 2010 (der "Erste Zinszahlungstag") erfolgen für den Zeitraum vom Tag der Begebung (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich).</i>
30.	Interest Period End Dates or (if the Applicable Business Day Convention is the FRN Convention) Interest Accrual Period:  <i>Zinsperiodenschlusstage oder (wenn die Anwendbare Geschäftstag Konvention die Variabel Verzinsliche Anleihe Konvention ist) Verzinsungszeitraum:</i>	Not applicable  <i>Nicht anwendbar</i>
31.	Applicable Business Day Convention:  <i>Anwendbare Geschäftstag Konvention:</i>  for Interest Payment Dates:  <i>bezüglich Zinszahlungstage:</i>  for Interest Period End Dates:  <i>bezüglich Zinsperiodenschlusstage:</i>  for Maturity Date:  <i>bezüglich Fälligkeitstag:</i>  for any other date:  <i>bezüglich aller anderen Tage:</i>	Following Business Day Convention  <i>Folgender Geschäftstag-Konvention</i>  Adjustment  <i>Anpassung</i>  No Adjustment  <i>Keine Anpassung</i>  No Adjustment  <i>Keine Anpassung</i>  No Adjustment  <i>Keine Anpassung</i>
32.	Definition of Business Day: (Condition 9.05)  <i>Definition Geschäftstag: (Ziffer 9.05)</i>	TARGET  <i>TARGET</i>
33.	Day Count Fraction: (Condition 5 last sentence)  <i>Zinstagequotient: (Ziffer 5 am Ende)</i>	Actual/Actual (ICMA)  <i>Actual/Actual (ICMA)</i>
34.	Interest Commencement Date: (Condition 5.01)  <i>Verzinsungsbeginn: (Ziffer 5.01)</i>	Issue Date  <i>Tag der Begebung</i>
35.	Interest Determination Date: (Condition 5.09)  <i>Zinsfeststellungstag: (Ziffer 5.09)</i>	Not applicable  <i>Nicht anwendbar</i>

36.	Relevant Time: (Condition 5.09)	Not applicable
	<i>Maßgeblicher Zeitpunkt: (Ziffer 5.09)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
37.	Default Interest Rate: (Condition 5.03)	As set out in Condition 5.03
	<i>Verzugszinssatz: (Ziffer 5.03)</i>	<i>Wie in Ziffer 5.03 bestimmt</i>
38.	Calculation Agent: (Condition 5.07)	Not applicable
	<i>Berechnungsstelle: (Ziffer 5.07)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
39.	Reference Banks: (Condition 5.07)	Not applicable
	<i>Referenzbanken: (Ziffer 5.07)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
40.	If non-interest bearing:	Not applicable
	<i>Wenn unverzinslich:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
41.	Maturity Date: (Condition 6.01)	20 February 2017
	<i>Fälligkeitstag: (Ziffer 6.01)</i>	<i>20. Februar 2017</i>
42.	Dates for payment of Instalment Amounts: (Instalment Instruments): (Condition 6.01)	Not applicable
	<i>Zahltag für Teilzahlungsbeträge (Teilzahlungsschuldverschreibungen): (Ziffer 6.01)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
43.	Maturity Redemption Amount: (Condition 6.01)	Aggregate Principal Amount
	<i>Fälligkeitsrückzahlungsbetrag: (Ziffer 6.01)</i>	<i>Gesamtnennbetrag</i>
44.	Instalment Amounts: (Condition 6.01)	Not applicable
	<i>Teilzahlungsbeträge: (Ziffer 6.01)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
45.	Early Redemption for Taxation Reasons: (Condition 6.02)	Yes
	<i>Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen: (Ziffer 6.02)</i>	<i>Ja</i>
	(a) Early Redemption Amount (Tax):	Aggregate Principal Amount

	<i>(a) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Steuer):</i>	<i>Gesamtnennbetrag</i>
	(b) Date on or after which changes in law, etc. entitle Issuer to redeem:	Issue Date
	<i>(b) Datum, an oder nach dem Gesetzesänderungen o.ä. die Emittentin zur Rückzahlung berechtigen:</i>	<i>Tag der Begebung</i>
46.	Early Redemption for reason of minimal outstanding amount (Condition 6.03)	No
	<i>Vorzeitige Rückzahlung bei geringem ausstehendem Nennbetrag (Ziffer 6.03)</i>	<i>Nein</i>
47.	Optional Early Redemption (Call): (Condition 6.04)	No
	<i>Vorzeitige Rückzahlung im Wege einer Call-Option: (Ziffer 6.04)</i>	<i>Nein</i>
48.	Optional Early Redemption (Put): (Condition 6.06)	No
	<i>Vorzeitige Rückzahlung im Wege einer Put-Option: (Ziffer 6.06)</i>	<i>Nein</i>
49.	Events of Default: (Condition 7.01)	
	<i>Kündigungsgründe: (Ziffer 7.01)</i>	
	(a) Early Termination Amount:	Aggregate Principal Amount
	<i>(a) Vorzeitiger Beendigungsbetrag:</i>	<i>Gesamtnennbetrag</i>
	(b) Any additional (or modifications to) Events of Default:	Not applicable
	<i>(b) Alle zusätzlichen (oder Änderungen bezüglich der) Kündigungsgründe:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
50.	Payments: (Condition 9)	
	<i>Zahlungen: (Ziffer 9)</i>	
	(a) Unmatured Coupons missing upon Early Redemption:	Not applicable
	<i>(a) Zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung ausgebliebene, nicht fällig gewordene Zinsscheine:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>

	(b) Relevant Financial Centre Day: (Condition 9.05)	TARGET
	<i>(b) Maßgeblicher Finanzzentrumstag: (Ziffer 9.05)</i>	<i>TARGET</i>
51.	Replacement of Instruments: (Condition 12)	Not applicable
	<i>Ersatz von Schuldverschreibungen: (Ziffer 12)</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
52.	Notices: (Condition 13)	Clearing System
	<i>Bekanntmachungen: (Ziffer 13)</i>	<i>Clearingsystem</i>
53.	Listing and admission to trading:	Application has been made by the Issuer (or on its behalf) for the Instruments to be listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange's Regulated Market.
	<i>Notierungsaufnahme und Zulassung zum Handel:</i>	<i>Es wurde für die Schuldverschreibungen ein Antrag der Emittentin oder in deren Namen auf Notierung auf der Amtlichen Liste der Luxemburger Börse und auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt der Luxemburger Börse gestellt.</i>
54.	Selling Restrictions:	As described in the Prospectus
	<i>Verkaufsbeschränkungen:</i>	<i>Wie im Propsekt beschrieben</i>
	United States of America:	TEFRA D Rules
	<i>Vereinigte Staaten von Amerika:</i>	<i>TEFRA D Rules</i>
	Non-exempt Offer:	Not applicable
	<i>Angebot, das unter keine Ausnahme fällt:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
	Other:	Not applicable
	<i>Andere:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
55.	Distribution (a) If syndicated, names and addresses of Managers and underwriting commitments:	Deutsche Bank AG, London Branch Winchester House, 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB United Kingdom  The Royal Bank of Scotland plc 135 Bishopsgate London EC2M 3UR United Kingdom  Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG Arabellastraße 12 81925 Munich Federal Republic of Germany

Commerzbank Aktiengesellschaft  
60 Gracechurch Street  
London EC3V 0HR  
United Kingdom

Bayerische Landesbank  
Brienner Straße 18  
80333 München  
Federal Republic of Germany

Credit Suisse Securities (Europe) Limited  
One Cabot Square  
London E14 4JQ  
United Kingdom

ING Bank N.V.  
Foppingadreef 7  
1102 BD Amsterdam  
The Netherlands

Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart  
Federal Republic of Germany

Société Générale  
29, boulevard Hausmann  
75009 Paris  
France

*(a) Falls syndiziert, Name und Adresse  
des Managers und der  
Übernahmeverpflichtung*

*Deutsche Bank AG, London Branch  
Winchester House, 1 Great Winchester Street  
London EC2N 2DB  
United Kingdom*

*The Royal Bank of Scotland plc  
135 Bishopsgate  
London EC2M 3UR  
United Kingdom*

*Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
Arabellastraße 12  
81925 Munich  
Federal Republic of Germany*

*Commerzbank Aktiengesellschaft  
60 Gracechurch Street  
London EC3V 0HR  
United Kingdom*

*Bayerische Landesbank  
Brienner Straße 18  
80333 München  
Federal Republic of Germany*

*Credit Suisse Securities (Europe) Limited  
One Cabot Square  
London E14 4JQ  
United Kingdom*

*ING Bank N.V.  
Foppingadreef 7  
1102 BD Amsterdam  
The Netherlands*

Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart  
Federal Republic of Germany

Société Générale  
29, boulevard Hausmann  
75009 Paris  
France

(b) Date of Subscription Agreement:	Even date herewith
<i>(b) Datum des Übernahmevertrags</i>	<i>Gleiches Datum wie dieses Dokument</i>
(c) Total commission and concession:	See item 13
<i>(c) Gesamt Provision und Gebühr</i>	<i>Siehe Punkt 13</i>
56. Stabilisation Manager:	Joint Lead Managers (Deutsche Bank AG, London Branch; The Royal Bank of Scotland plc; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; Commerzbank Aktiengesellschaft)
<i>Kursstabilisierender Manager:</i>	<i>Joint Lead Managers (Deutsche Bank AG, London Branch; The Royal Bank of Scotland plc; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; Commerzbank Aktiengesellschaft)</i>
57. ISIN:	XS0413806596
<i>ISIN:</i>	<i>XS0413806596</i>
58. Common Code:	041380659
<i>Common Code:</i>	<i>041380659</i>
German Securities Code (WKN):	A0T6Y9
<i>Wertpapierkennnummer (WKN):</i>	<i>A0T6Y9</i>
59. New Global Instrument intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility:	Yes
<i>"New Global Instrument", die in einer Art und Weise gehalten werden soll, die die Eignung für das Eurosystem gewährleistet:</i>	<i>Ja</i>
60. Any Clearing System other than Euroclear and Clearstream, Luxembourg:	None
<i>Wertpapierabwicklungsstellen mit Ausnahme von Euroclear und Clearstream, Luxembourg:</i>	<i>Keines</i>

61.	Settlement Procedures:  <i>Abwicklungsmodalitäten</i>	Customary eurobond settlement procedures apply  <i>Übliche Eurobond Abwicklungs- und Zahlungsmodalitäten sind anwendbar.</i>
62.	Rating  <i>Rating</i>	Siemens AG: S&P: AA- (negative) Moody's: A1 (stable)  <i>Siemens AG: S&amp;P: AA- (negative) Moody's: A1 (stable)</i>
63.	Other Relevant Terms and Conditions:  <i>Andere relevante Emissionsbedingungen:</i>	None  <i>Keine</i>
64.	Additional Risk Factors  <i>Zusätzliche Risikofaktoren</i>	None  <i>Keine</i>
65.	Interests of natural and legal persons involved in the issue/offer  <i>Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind</i>	Save as discussed under "Important notice and other information — Interests of natural and legal persons involved in the issue/offer", so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Instruments has an interest material to the offer.  <i>Mit Ausnahme der im Abschnitt "Important notice and other information — Interests of natural and legal persons involved in the issue/offer" angesprochenen Interessenten bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin keine wesentlichen Interessen an dem Angebot.</i>
66.	Offer (a) Reasons for the offer  <i>(a) Gründe für das Angebot</i>  (b) Estimated net proceeds  <i>(b) Geschätzter Nettoerlös</i>	See "Use of Proceeds" in the Prospectus.  <i>Siehe "Use of Proceeds" im Prospekt.</i>  Approximately EUR 1,980,300,000  <i>Circa EUR 1.980.300.000</i>
67.	Terms and Conditions of the Offer  <i>Bedingungen und Konditionen des Angebots</i>	Not applicable  <i>Nicht anwendbar</i>
68.	Indication of Yield  <i>Rendite</i>  Method of calculating the yield  <i>Berechnungsmethode der Rendite</i>	5.240 per cent.  <i>5,240 %</i>  Arithmetical basis  <i>Arithmetische Basis</i>

69.	Historic Interest Rate <i>Zinssätze der Vergangenheit</i>	Not applicable <i>Nicht anwendbar</i>
70.	Performance of the Index, Formula, other Variable  <i>Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung des Index, der Formel, einer anderen Variablen</i>	Not applicable  <i>Nicht anwendbar</i>
71.	Other  <i>Andere</i>	Not applicable  <i>Nicht anwendbar</i>

### **PURPOSE OF FINAL TERMS**

These Final Terms comprise the final terms required to for issue and admission to trading on the Luxembourg Stock Exchange of the Instruments described herein pursuant to the €10,000,000,000 Programme for the Issuance of Debt Instruments of Siemens Aktiengesellschaft, Siemens Capital Company LLC and Siemens Financieringsmaatschappij N.V.

### **ZWECK DER FINAL TERMS**

*Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind zur Emission und zur Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse der gemäß dem €10.000.000.000 Programme for the Issuance of Debt Instruments von Siemens Aktiengesellschaft, Siemens Capital Company LLC und Siemens Financieringsmaatschappij N.V. begebenen Schuldverschreibungen.*

### **RESPONSIBILITY**

The Issuer and the Guarantor accept responsibility for the information contained in these Final Terms.

### **VERANTWORTLICHKEIT**

*Die Emittentin und die Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.*

Signed on behalf of Siemens Financieringsmaatschappij N.V.:

*Unterschriften für die Siemens Financieringsmaatschappij N.V.:*

**By/Durch:**

---

Duly authorised/*ordnungsgemäß bevollmächtigt*

Signed on behalf of Siemens Aktiengesellschaft:

*Unterschriften für die Siemens Aktiengesellschaft:*

**By/Durch:**

---

Duly authorised/*ordnungsgemäß bevollmächtigt*

## Annex

### Emissionsbedingungen der EUR 2.000.000.000 5,125 % Schuldverschreibungen fällig am 20. Februar 2017 ISIN: XS0413806596

#### 1. Form, Nennbetrag und Währung

**1.01** Die Schuldverschreibungen werden von der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. (die "**Emittentin**") in Form von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen begeben und sind in 2.000.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000 (der "**Nennbetrag**") eingeteilt.

**1.02** Die U.S. Treasury Bestimmungen § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die "**TEFRA D Rules**") finden Anwendung. Die Schuldverschreibungen werden bei der Ausgabe zunächst in einer vorläufigen Globalurkunde (eine "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Anteile an einer Vorläufigen Globalurkunde können in Anteile an einer Dauerhaften Globalurkunde umgetauscht werden. Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Tag des Umtausches**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen liegt. Der Tag des Umtausches soll nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Begebung liegen. Ein solcher Umtausch darf nur unter der Voraussetzung, dass eine Bestätigung über das wirtschaftliche Eigentum nach Maßgabe der oben genannten U.S. Treasury Bestimmungen vorgelegt wurde und diese Bestätigung im Wesentlichen unter Einhaltung der in der Vorläufigen Globalurkunde angegebenen Form oder in einer anderen üblicherweise in einem solchen Fall durch das relevante Clearingsystem verwendeten Form erfolgt ist, stattfinden. Die Ausgabe von effektiven Stücken wird ausgeschlossen. Die Globalurkunden werden jeweils als neue Globalurkunde ("**Neue Globalurkunde**") begeben. Die Neuen Globalurkunden werden von einer von Euroclear und/oder Clearstream, Luxemburg (wie in Ziffer 1.04 definiert) bestimmten gemeinsamen Verwahrstelle (die "**Gemeinsame Verwahrstelle**") verwahrt.

**1.03** Inhaber von Vorläufigen Globalurkunden sind nicht berechtigt, Zahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen zu verlangen, welche am oder nach dem Tag des Umtausches fällig werden. Sie dürfen nach dem Tag des Umtausches auch keine Option ausüben. Dies gilt nicht, wenn bei ordnungsgemäßer Vorlegung einer solchen Vorläufigen Globalurkunde zum vollständigen und nicht nur teilweisen Umtausch in eine Dauerhafte Globalurkunde der Umtausch oder die Ausgabe unrechtmäßig vorenthalten oder verweigert wurde und dieser Zustand bis zum betreffenden Zahlungstag fort dauert.

**1.04** Unter Vorbehalt der Ziffer 1.03 gilt für die Fälligkeiten von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, die in einer Vorläufigen Globalurkunde verbrieft sind, das Folgende: Die entsprechende Zinszahlung auf die Vorläufige Globalurkunde wird nur in dem Umfang vorgenommen, in dem eine Bestätigung über das wirtschaftliche Eigentum an der Vorläufigen Globalurkunde nach Maßgabe der unter Ziffer 1.02 genannten U.S. Treasury Bestimmungen vorgelegt wurde und diese Bestätigung im Wesentlichen unter Einhaltung der in der Vorläufigen Globalurkunde angegebenen Form oder in einer anderen üblicherweise in einem solchen Fall durch das relevante Clearingsystem verwendeten Form erfolgt ist.

Die Zahlung fälliger Beträge, die im Hinblick auf eine Dauerhafte Globalurkunde geschuldet werden, erfolgt über die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems ("**Euroclear**"), der Clearstream Banking, societe anonyme, Luxembourg ("**Clearstream, Luxembourg**") oder über ein anderes relevantes Clearingsystem ohne das Erfordernis einer Bestätigung.

Die Zahlung von Kapital oder Zinsen in der jeweiligen Höhe wird im Register von Euroclear und/oder Clearstream, Luxemburg vermerkt.

## 2. Eigentum an Schuldverschreibungen und Übertragung

**2.01** Das Eigentum an Schuldverschreibungen wird in der Bundesrepublik Deutschland durch Einigung über den Eigentumsübergang und Übergabe übertragen. In jeder anderen Rechtsordnung erfolgt die Eigentumsübertragung entsprechend den Vorschriften, welche den Eigentumsübergang von Schuldverschreibungen in der entsprechenden Rechtsordnung regeln.

**2.02** Soweit das anwendbare Recht oder die anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht etwas anderes vorschreiben, gilt der Inhaber von Schuldverschreibungen in jeder Hinsicht als deren Alleineigentümer. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen fällig sind, und unbeachtlich irgendwelcher Mitteilungen bezüglich des Eigentums, Treuhandschaften oder anderer Ansprüche an oder aus den Schuldverschreibungen, etwaigen Vermerken auf der Urkunde oder eines Diebstahls oder Verlusts derselben. Niemand kann dafür verantwortlich gemacht werden, dass er den Inhaber als Alleineigentümer behandelt hat.

### 3.A Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und gemäß den Bestimmungen in den Ziffern 3.B und 4 unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Diese Verbindlichkeiten würden im Rahmen einer Abwicklung oder eines formellen, gesetzlich geregelten und unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach dem Recht des Sitzstaates der Emittentin untereinander im gleichen Rang stehen und würden mindestens gleichrangig mit allen anderen nicht-nachrangigen und unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin (sofern im jeweils anwendbaren Recht keine zwingenden Ausnahmen vorgesehen sind) sein.

### 3.B Treuhandstruktur, Status der Garantie und Negativerklärung der Siemens Aktiengesellschaft

Die Siemens Aktiengesellschaft (die "**Garantin**") hat Zahlungsverpflichtungen der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. aus den Schuldverschreibungen unbedingt und unwiderruflich durch eine Garantie vom 18. Dezember 2008 (die "**Garantie**") garantiert.

- (i) Alle aus oder im Zusammenhang mit der Garantie entstandenen Ansprüche und Rechte im Hinblick auf die vom jeweiligen Inhaber gehaltenen Schuldverschreibungen (zusammenfassend, die "**Rechte**") werden ausschließlich von der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (der "**Treuhand**") als Treuhänder für die Inhaber gemäß dem Vertrag vom 30. Mai 2008, der zwischen der "DATAG" Deutsche Allgemeine Treuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**DATAG**"), der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. und der Garantin geschlossen wurde (der "**Treuhandvertrag**") und gemäß der Vertragsübernahmevereinbarung vom 26. September 2008, die zwischen dem Treuhänder, der DATAG, der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. und der Garantin geschlossen wurde sowie dem Ergänzungsvertrag zum Treuhandvertrag vom 18. Dezember 2008, der zwischen dem Treuhänder, der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. und der Garantin geschlossen wurde, gehalten und geltend gemacht. Jeder Inhaber ist nach dem Treuhandvertrag berechtigt, vom Treuhänder die Erfüllung der vom Treuhänder übernommenen Verpflichtungen zu verlangen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen gegenüber dem Treuhänder durchzusetzen. Nur zu diesem Zweck begründet der Treuhandvertrag einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches ("**BGB**") zugunsten der Inhaber.
- (ii) Ausschließlich der Treuhänder ist berechtigt und auf schriftliches Anfordern des jeweiligen Inhabers verpflichtet, die Rechte unverzüglich durchzusetzen. Der Treuhänder hat für die unverzügliche Weiterleitung sämtlicher sich aus der Durchsetzung der Rechte ergebender Einnahmen zu sorgen.

- (iii) Wenn der Treuhänder die Rechte ausübt, ist er berechtigt, sämtliche dabei entstehenden angemessenen Kosten, seine eigenen angemessenen Aufwendungen und die Kosten für das Erteilen von Aufträgen an Dritte eingeschlossen, von dem jeweiligen Inhaber ersetzt zu erhalten und, sollte sich dies als notwendig erweisen, von ihm entsprechende Vorauszahlungen zu verlangen.
- (iv) Gemäß dem Treuhandvertrag haftet der Treuhänder für die Abgabe, das Unterlassen sowie die Annahme von Erklärungen sowie das Vornehmen und Unterlassen von Handlungen in Verbindung mit den Schuldverschreibungen nur insoweit als er seine treuhänderische Sorgfaltspflicht verletzt, jedenfalls aber dann, wenn er die gebotene Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt. Gemäß dem Treuhandvertrag ist die Haftung des Treuhänders im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die von der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. unter dem Programm begeben wurden, für Schadensersatzansprüche aufgrund von Fahrlässigkeit auf einen Gesamtbetrag von Euro 4 Millionen für den Einzelfall und auf Euro 5 Millionen für eine Mehrzahl von Fällen beschränkt, wenn diese auf dieselbe Sorgfaltspflichtverletzung zurückzuführen sind und die Angelegenheiten rechtlich und wirtschaftlich im Zusammenhang stehen. Der Treuhänder kann Dritte beauftragen, bestimmte ihm obliegende Aufgaben auszuführen, wobei er für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Treuhandvertrag weiter haftet.
- (v) Sollte ein Ereignis eintreten, das nach vernünftiger Auffassung des Treuhänders dazu führt, dass dieser nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten unter dem Treuhandvertrag zu erfüllen, so wird er bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin und der Garantin, die nicht ohne angemessenen Grund verweigert oder verzögert werden kann, ein anderes Adäquates Unternehmen mit Anerkanntem Ruf als Nachfolger beauftragen (die "**Beauftragung**"). Sollte der Treuhänder zur Beauftragung nicht in der Lage sein oder der Verpflichtung nicht nachkommen, so wird dies durch die Emittentin oder die Garantin erfolgen. Die Garantin ist berechtigt, aus wichtigem Grund den Treuhänder durch ein anderes Adäquates Unternehmen mit Anerkanntem Ruf zu ersetzen. Der Treuhänder ist berechtigt, den Treuhandvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Treuhänder darf sein Amt gemäß dem Treuhandvertrag aber nicht aufgeben, bis ein Nachfolger für ihn beauftragt ist. Eine solche Beauftragung eines Nachfolgers ist gemäß Ziffer 13 unverzüglich bekannt zu machen und wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt. "**Adäquates Unternehmen mit Anerkanntem Ruf**" bedeutet ein Unternehmen, das nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz organisiert ist und einer etwaigen Aufsicht in der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz unterliegt, und das außerdem (aa) autorisiert ist, als Unternehmenstreuhänder tätig zu sein, (bb) nicht weniger Eigenkapital als der Treuhänder hat und (cc) weder direkt noch indirekt von der Garantin kontrolliert wird bzw. nicht von einer Person kontrolliert wird, die ebenfalls die Garantin kontrolliert.
- (vi) Der Treuhandvertrag kann ohne Zustimmung der Inhaber ergänzt und verändert werden, solange solche Ergänzungen oder Änderungen nicht erheblich den Interessen der Inhaber entgegenstehen.
- (vii) Die Aufgaben, die Pflichten und die Haftung des Treuhänders ergeben sich abschließend aus dem Treuhandvertrag. Den Inhabern und Personen, die an einer Anlage in den Schuldverschreibungen nach eigenem Bekunden glaubhaft interessiert sind, wird von der Zahlstelle, Deutsche Bank AG, Grosse Gallusstraße 10-14, D-60272 Frankfurt am Main auf Verlangen eine Kopie des Treuhandvertrages kostenlos zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden Kopien des Treuhandvertrages während der gewöhnlichen Geschäftszeiten in der benannten Geschäftsstelle der Zahlstelle zur Einsicht ausliegen.
- (viii) In Verbindung mit der Ausübung der in dem Treuhandvertrag festgelegten Aufgaben wird die Garantin dem Treuhänder gemäß dem Treuhandvertrag ein Honorar bezahlen, das separat zwischen der Garantin und dem Treuhänder vereinbart wird.

Die Siemens Aktiengesellschaft hat sich dazu verpflichtet, solange eine von ihr, der Siemens Capital Company LLC oder der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. begebene Schuldverschreibung "**aussteht**" (wie in Ziffer 4.02 definiert), keine Grundpfandrechte oder andere dingliche Sicherheiten über ihr inländisches Immobilienvermögen für eine Internationale Anleiheemission (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne die Garantie gleichzeitig oder vorher in gleicher Weise und anteilig zu besichern. "**Internationale Anleiheemission**" bedeutet in dieser Ziffer 3.B jede Verbindlichkeit, deren Nennwert nicht auf Euro lautet oder deren Rückzahlung in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als dem Euro zu erfolgen hat oder jede Verbindlichkeit, die ein mit der Siemens Aktiengesellschaft im Sinne der §§15 ff. des deutschen Aktiengesetzes ("**AktG**") verbundenes Unternehmen, welches nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, hat, die in der Form einer Schuldverschreibung besteht oder durch eine Schuldverschreibung verbrieft ist, und an einer Wertpapierbörse oder an einem Wertpapiermarkt (einschließlich, aber nicht begrenzt auf den außerbörslichen Handel) zugelassen ist, notiert ist oder gehandelt wird oder werden kann, oder hinsichtlich derer eine solche Absicht besteht.

Die Garantie begründet eine unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und gemäß den Bestimmungen der Negativerklärung in der Garantie unbesicherte Verbindlichkeit der Garantin gegenüber dem Treuhänder. Diese Verbindlichkeit würde im Rahmen einer Abwicklung oder eines formellen, gesetzlich geregelten und unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit allen anderen nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Garantin im gleichen Rang stehen, soweit nicht Insolvenz-, Reorganisations- oder andere ähnliche Gesetze, oder Gesetze, die die Durchsetzung von Gläubigerrechten allgemein beeinträchtigen, entgegenstehen.

#### **4. Negativerklärung der Siemens Financieringsmaatschappij N.V.**

**4.01** Die Emittentin verpflichtet sich, solange eine von ihr begebene Schuldverschreibung "**aussteht**" (wie in Ziffer 4.02 definiert), für eine andere Anleiheemission (wie in Ziffer 4.02 definiert) keine Hypothek, keine Grundschild, kein Pfandrecht oder sonstiges dingliches Sicherungsrecht über die Gesamtheit oder einen Teil ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Unternehmungen, Einkünfte oder Vermögenswerte zu bestellen oder bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig oder vorher die noch ausstehenden Schuldverschreibungen in gleicher Weise und anteilig zu besichern.

**4.02** In dieser Ziffer 4 bedeutet "**Anleiheemission**" jede Verbindlichkeit, die in der Form einer Schuldverschreibung besteht oder durch eine solche verbrieft ist, und die an einer Wertpapierbörse, im außerbörslichen Handel oder an einem Wertpapiermarkt zugelassen ist, notiert ist oder gehandelt wird oder werden kann, oder hinsichtlich derer eine solche Absicht besteht. "**Ausstehend**" bedeutet, in Bezug auf die Schuldverschreibungen, alle solchen Schuldverschreibungen, außer

- (i) solchen Schuldverschreibungen, die gemäß diesen Emissionsbedingungen zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurden;
- (ii) solchen Schuldverschreibungen, hinsichtlich derer der Tag der Rückzahlung (einschließlich, aber nicht begrenzt auf den Fälligkeitstag für die Zahlung der letzten Teilzahlung hinsichtlich einer Teilzahlungsschuldverschreibung) eingetreten ist und für welche die Rückzahlungsgelder (einschließlich aller rückständiger Zinsen bis zum Rückzahlungstag) deshalb ordnungsgemäß an den Fiscal Agent (wie unten definiert) oder (im Falle von Namensschuldverschreibungen) an den Registrator in der im Emissions- und Zahlstellenvertrag vorgesehenen Weise bezahlt wurden (und, sofern zutreffend, eine entsprechende Bekanntmachung gemäß diesen Emissionsbedingungen erfolgt ist) und die für die Zahlung gemäß diesen Emissionsbedingungen verfügbar bleiben;
- (iii) jeder Inhaberschuldverschreibung, die in eine Namensschuldverschreibung umgetauscht wurde;

- (iv) solchen Schuldverschreibungen, die verfallen sind oder ungültig wurden, oder gemäß diesen Emissionsbedingungen verjährte Forderungen verbriefen;
- (v) (nur für den Zweck der Wertfeststellung des ausstehenden Betrages; der Status der Schuldverschreibungen für jeden anderen Zweck bleibt unberührt) solchen Schuldverschreibungen, die vermeintlich verloren, gestohlen oder zerstört wurden und hinsichtlich derer gemäß diesen Emissionsbedingungen Ersatzschuldverschreibungen begeben wurden;
- (vi) solchen Schuldverschreibungen, die beschädigt oder verunstaltet und die eingereicht oder entwertet wurden und hinsichtlich derer gemäß diesen Emissionsbedingungen Ersatzschuldverschreibungen ausgegeben wurden;
- (vii) jeder Vorläufigen Globalurkunde, soweit sie in Effektive Stücke, Namensschuldverschreibungen oder in eine Dauerhafte Globalurkunde umgetauscht wurde; und
- (viii) jeder Dauerhaften Globalurkunde, soweit sie in Effektive Stücke oder Namensschuldverschreibungen umgetauscht wurde;
- (ix) ferner gelten Schuldverschreibungen, solange und sofern sie von oder für die betreffende Emittentin, die Garantin oder eine Tochtergesellschaft der betreffenden Emittentin oder der Garantin gehalten werden und nicht entwertet sind, nicht als ausstehend.

"**Emissions- und Zahlstellenvertrag**" bezeichnet den Emissions- und Zahlstellenvertrag vom 30. Mai 2008 zwischen, *inter alia*, der Garantin, der Emittentin und der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und der Deutsche Bank Luxembourg, S.A., welcher während der üblichen Geschäftszeiten bei der bezeichneten Geschäftsstellen des Fiscal Agent eingesehen werden kann.

**4.03** Die Verpflichtung nach Ziffer 4.01 findet keine Anwendung auf eine Sicherheit, die von der Emittentin an Forderungen bestellt wird, die der Emittentin aufgrund der Weiterleitung des Erlöses aus der Begebung von Wertpapieren gegen ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder einen Dritten gegenwärtig oder zukünftig zustehen, sofern diese Sicherheit der Besicherung der Ansprüche gegen die Emittentin aus den jeweiligen Wertpapieren dient.

"**Fiscal Agent**" ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 12-14, 60272 Frankfurt am Main, wobei dieser Begriff jeden Rechtsnachfolger der Deutsche Bank Aktiengesellschaft in dieser Eigenschaft einschließt.

## 5. Zinsen

**5.01** Die Schuldverschreibungen werden vom (einschließlich) 20. Februar 2009 (der "**Tag der Begebung**") bis (ausschließlich) zu dem Fälligkeitstag mit jährlich 5,125 % verzinst. Die Zahlung von Zinsen erfolgt jährlich nachträglich am 20. Februar eines jeden Jahres, erstmals am 20. Februar 2010.

**5.02** Der im Hinblick auf für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu zahlende Zinsbetrag soll jeweils zeitanteilig durch Multiplikation des Produkts aus dem Zinssatz (d.h. ein %-Wert) und dem Ausstehenden Kapitalbetrag (d.h. ein Euro-Betrag) mit dem Zinstagequotienten berechnet werden. Für alle Berechnungen werden alle auf Euro lautenden Beträge, die für die Berechnungen verwendet werden oder die aus den Berechnungen resultieren, auf den nächsten Cent gerundet, wobei 0,5 aufgerundet wird.

## Verzugszinsen

**5.03** Werden irgendwelche unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige und nicht gezahlte Kapitalbetrag bis zum und ausschließlich dem Tag der Zahlung mit dem gemäß Ziffer 5.01 zahlbaren Zinssatz zuzüglich 1 % verzinst.

### Definitionen:

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" bezeichnet im Hinblick auf eine Schuldverschreibung den Nennbetrag.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet in Bezug auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage (also 365 bzw. 366) im betreffenden Zinsjahr.

## 6. Rückzahlung und Rückkauf

**6.01** Sofern nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, wird jede Schuldverschreibung zu ihrem Nennbetrag (der "**Fälligkeitsrückzahlungsbetrag**") am 20. Februar 2017 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

**6.02** Die Emittentin kann nach ihrer Wahl alle, aber nicht nur einen Teil der ausstehenden Schuldverschreibungen kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag aus Steuergründen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Steuer)**") zurückzahlen, wenn in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- (i) als Folge von Gesetzesänderungen, Regelungsänderungen oder Änderungen in der Rechtsprechung des Staates, in dem die jeweilige Emittentin bzw. die Garantin ihren Sitz hat, bzw. einer Gebietskörperschaft dieses Staates oder einer dortigen zur Steuererhebung ermächtigten Behörde oder Stelle oder als Folge von Änderungen in der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze, Regelungen oder Rechtsprechung, die am oder nach dem Tag der Begebung wirksam werden, die Emittentin oder (falls eine Zahlung unter den Garantien fällig wäre) die Garantin zusätzliche Beträge, wie in Ziffer 8 vorgesehen, zahlen müsste, und
- (ii) eine solche Verpflichtung durch die Emittentin bzw. durch die Garantin mittels angemessener, ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen nicht vermieden werden kann, und
- (iii) diese Umstände dadurch belegt werden, dass die Garantin an den Fiscal Agent ein Schreiben übersendet, das von zwei leitenden Direktoren der Siemens Aktiengesellschaft unterschrieben ist, die die Stellung eines Prokuristen oder eines Vorstandsmitglieds haben. Darin muss bestätigt werden, dass die genannten Umstände vorherrschen und der sie verursachende Sachverhalt beschrieben werden. Darüber hinaus muss ein Gutachten von unabhängigen Rechtsberatern mit anerkanntem Ruf eingereicht werden, das ebenfalls bestätigt, dass die unter 6.02 (i) und (ii) genannten Umstände vorherrschen.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Emittentin gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen eine Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13 mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen bekannt macht. Diese Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Steuer) ist der Fälligkeitsrückzahlungsbetrag, zuzüglich Stückzinsen, sofern solche angefallen sind.

Die Kündigungserklärung darf dabei jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem frühesten Termin bekannt gemacht werden, an welchem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, wenn eine Zahlung im Hinblick auf Schuldverschreibungen dann fällig wäre.

**6.03** Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. jede ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften kann jederzeit jede Schuldverschreibung am Markt oder auf sonstige Weise zurückkaufen. Solche erworbenen Schuldverschreibungen können nach Ermessen der Emittentin bzw. der Garantin gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

**6.04** Bezugnahmen auf den "**Rückzahlungsbetrag**" beziehen sich auf den Fälligkeitsrückzahlungsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Steuer) oder Vorzeitigen Beendigungsbetrag.

## **7. Kündigungsgründe**

**7.01** Die folgenden Umstände (jeder ein "**Kündigungsgrund**") können eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen auslösen:

- (i) die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen oder macht eine Lieferung in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Tag der Fälligkeit; oder
- (ii) die Emittentin erfüllt eine andere wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht oder die Garantin, sofern einschlägig, versäumt die Erfüllung einer Verpflichtung aus dem vorletzten Absatz Ziffer 3B (Negativklärung der Garantin), und diese Nichterfüllung dauert über einen Zeitraum von mehr als 45 Tagen an, nachdem eine entsprechende Bekanntmachung gemäß Ziffer 7.02 erfolgt ist; oder
- (iii) die Emittentin oder die Garantin erklärt, zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen nicht in der Lage zu sein; oder
- (iv) ein zuständiges Gericht eröffnet ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder die Garantin mit der Folge, dass ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Emittentin oder die Garantin beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder leitet ein solches Verfahren ein oder bietet eine allgemeine Schuldenbereinigung zugunsten ihrer Gläubiger an oder vereinbart eine solche; oder
- (v) ein zuständiges Gericht erlässt im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die von Siemens Financieringsmaatschappij N.V. begeben wurden, auf Anregung der Niederländischen Zentral Bank, ein Urteil, woraus hervor geht, dass sich die Emittentin in einer Situation befindet, die gemäss § 3.5.5.1 des Niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes (*Wet op het financieel toezicht*, in der jeweils gültigen Fassung, "**FMSA**") Sonderregelungen im Interesse sämtlicher Gläubiger erfordert; oder
- (vi) die Emittentin bzw. die Garantin wird liquidiert, es sei denn, dies geschieht in Verbindung mit einer Verschmelzung, Fusion oder einer sonstigen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt wirksam alle Verpflichtungen, die die Emittentin bzw. die Garantin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
- (vii) die Garantie ist nicht rechtsverbindlich vereinbart.

Das Recht, eine Schuldverschreibung gemäß dieser Ziffer 7 für fällig und zahlbar zu erklären, endet, wenn die Umstände, die dazu Anlass gegeben haben, vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen sind.

**7.02** Sollte ein Kündigungsgrund eintreten, kann jeder Inhaber einer Schuldverschreibung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Emittentin, die bei der in Ziffer 4.03 bezeichneten Geschäftsstelle des Fiscal Agent abzugeben oder dieser durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln ist, seine

Schuldverschreibungen und auch die Zinsen, die auf seine Schuldverschreibung aufgelaufen sind, für sofort fällig und zahlbar erklären. Daraufhin sind diese zu ihrem vorzeitigen Beendigungsbetrag (der "**Vorzeitige Beendigungsbetrag**") zurückzuzahlen. Der Vorzeitige Beendigungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich Stückzinsen, sofern solche angefallen sind. Dies gilt nicht, wenn alle Kündigungsgründe in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorher entfallen sind. Kein anderes Ereignis und kein anderer Umstand als ein in Ziffer 7.01 genannter Kündigungsgrund berechtigen einen Inhaber von Schuldverschreibungen, diese Schuldverschreibungen vor ihrer festgesetzten Fälligkeit für fällig und zahlbar zu erklären, es sei denn, es ist in diesen Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen.

**7.03** Im Falle der Ziffer 7.01(ii) setzt die Wirksamkeit der Kündigung voraus, dass den Zahlstellen (gemäß Ziffer 11.01) eine schriftliche Kündigungserklärung zugeht, die von Inhabern der Schuldverschreibungen unterzeichnet ist, wobei die Inhaber zusammen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von insgesamt mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der sich zu diesem Zeitpunkt insgesamt im Umlauf befindenden Schuldverschreibungen (einschließlich solcher Schuldverschreibungen, die gemäß Ziffer 14 begeben wurden) halten. Eine solche schriftliche Erklärung wird abweichend vom vorangehenden Satz sofort wirksam, wenn zum Zeitpunkt ihres Zugangs einer der Kündigungsgründe gemäß Ziffern 7.01(i) oder (iii) bis (vii) vorliegt und fort dauert.

## **8. Steuern**

**8.01** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (seien es Kapital oder Zinsen oder sonstige Beträge) sind von der Emittentin bzw. nach Maßgabe der Garantie der Garantin frei von und ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in dem Land, in dem die Emittentin bzw. die Garantin ihren Sitz hat oder die von oder in ihrem Gründungsstaat oder von einer Gebietskörperschaft oder einer dortigen zur Steuererhebung ermächtigten Behörde oder Stelle erhoben werden, es sei denn, der Abzug oder Einbehalt solcher Steuern, Abgaben, Steuerveranlagungen oder behördlichen Gebühren ist gesetzlich vorgeschrieben oder ergibt sich aus der Auslegung oder Anwendung eines Gesetzes. In diesem Fall wird die Emittentin bzw. die Garantin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die von dem Inhaber zu empfangenden Beträge nach einem solchen Abzug oder Einbehalt den Beträgen entsprechen, die der Inhaber ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte. Derartige zusätzliche Beträge müssen jedoch nicht in Bezug auf Zahlungen auf eine Schuldverschreibung erbracht werden, wenn:

- (i) die Zahlungen an einen Inhaber einer Schuldverschreibung oder in dessen Namen an einen Dritten geleistet werden, der solchen Steuern, Abgaben, Steuerveranlagungen oder behördlichen Gebühren in Bezug auf diese Schuldverschreibung deshalb unterliegt, weil er eine andere Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin bzw. der Garantin hat als den bloßen Umstand, dass er (a) Inhaber einer solchen Schuldverschreibung ist oder (b) Kapital, Zinsen oder einen anderen Betrag in Bezug auf eine solche Schuldverschreibung erhält; oder
- (ii) die Schuldverschreibung mehr als 30 Tage nach dem Relevanten Datum zur Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der betreffende Inhaber von solchen Schuldverschreibungen hätte auch bei Vorlegung am Ende oder vor Ablauf dieses Zeitraums von 30 Tagen einen Anspruch auf Erhalt dieser zusätzlichen Beträge gehabt; oder
- (iii) ein solcher Abzug oder Einbehalt hinsichtlich einer Zahlung an eine natürliche Person erfolgt und auf Grund der Richtlinie des Europäischen Rats 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie zu erfolgen hat, die die Ergebnisse des Ministerratstreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26. bis zum 27. November 2000 bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften umsetzt, oder auf Grund eines jeden anderen Gesetzes, das die Umsetzung einer solchen Richtlinie bezweckt, oder das erlassen wurde, um den Anforderungen einer solchen Richtlinie zu genügen; oder

- (iv) die Schuldverschreibung von einem Inhaber oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt wird, der einen Abzug oder Einbehalt durch Vorlegung der betreffenden Schuldverschreibung bei einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hätte vermeiden können.

**8.02** Im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet das "**Relevante Datum**" im Hinblick auf jede Zahlung das Datum, zu dem diese Zahlung erstmalig fällig und zahlbar wird; falls jedoch die zahlbaren Gelder nicht in voller Höhe an oder vor diesem Fälligkeitsdatum bei dem Fiscal Agent (wie in 4.03 definiert) eingegangen sind, bedeutet es das erste Datum, an dem die Gelder in voller Höhe eingegangen sind und zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen und eine entsprechende Bekanntmachung an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 13 erfolgt ist.

**8.03** Falls die Emittentin bzw. die Garantin zu irgendeinem Zeitpunkt einer anderen Steuerrechtsordnung als der ihres Sitzstaates oder ihres Gründungsstaates oder einer zusätzlichen Steuerrechtsordnung unterworfen wird, sind die Bezugnahmen in den Ziffern 6.02 und 8.01 auf die Steuerrechtsordnung der Emittentin bzw. der Garantin als Bezugnahmen auf diese anderen Steuerrechtsordnungen zu lesen und auszulegen.

**8.04** Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf "**Kapital**" und/oder "**Zinsen**" im Hinblick auf die Schuldverschreibungen bezieht sich auch auf die zusätzlichen Beträge, die nach dieser Ziffer 8 zu zahlen sind.

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beinhalten die Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "**Kapital**" jedes Aufgeld, welches im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu zahlen ist, jeden Rückzahlungsbetrag und alle anderen Beträge, die nach diesen Emissionsbedingungen ihrer Natur gemäß als Kapital anzusehen sind. Die Bezugnahmen auf "**Zinsen**" beinhalten alle Beträge, die gemäß der Ziffer 5 zu zahlen sind und alle anderen Beträge, die nach diesen Emissionsbedingungen ihrer Natur gemäß Zinsen sind.

## **9. Zahlungen**

**9.01** Die Rückzahlung fälliger Beträge auf Schuldverschreibungen wird (mit Ausnahme von Zinsen) gegen Vorlegung und Einreichung der jeweiligen Schuldverschreibung bei der benannten Geschäftsstelle einer Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia) und ihrer Gebiete (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guams, American Samoas, Wake Island und der Northern Mariana Islands) (die "**Vereinigten Staaten**") geleistet. Im Falle einer Teilzahlung oder Zahlung eines Teilzahlungsbetrages ist die Einreichung nur notwendig, sofern es sich um den letzten Teilzahlungsbetrag handelt.

**9.02** Zinsbeträge aus Schuldverschreibungen werden gezahlt gegen Vorlegung der betreffenden Vorläufigen Globalurkunde oder Dauerhaften Globalurkunde bei der benannten Geschäftsstelle einer Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten (es sei denn, Ziffer 9.04 findet Anwendung) und, im Fall einer Vorläufigen Globalurkunde, nach Abgabe der auf ihr geforderten, vorschriftsmäßigen Bescheinigung.

**9.03** Ist der Fälligkeitstag für die Zahlung eines Betrages im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kein Geschäftstag (wie in Ziffer 9.05 definiert), hat der Inhaber einen Anspruch auf Auszahlung erst an einem nächsten solchen Tag nach dem Fälligkeitstag. Weitere Zinszahlungen oder anderweitige Zahlungen werden im Zusammenhang mit einer solchen verspäteten Zahlung nicht fällig.

**9.04** Zahlungen von fälligen Beträgen auf Schuldverschreibungen werden in der Währung, in der der entsprechende Betrag fällig ist, durch eine Überweisung an das Clearingsystem geleistet.

Bei diesen in dieser Ziffer 9.04 genannten Beträgen handelt es sich um Kapital, Zinsen oder sonstige Beträge. Zahlungen sind unbeschadet der Regelungen in Ziffer 8, in allen Fällen Gegenstand des jeweils anwendbaren Abgabenrechts oder sonstiger Gesetze und Vorschriften.

**9.05 "Geschäftstag"** ist ein Tag (außer einem Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein jeweiliges Nachfolgesystem ("TARGET") betriebsbereit ist und Zahlungen in der betreffenden Währung auf die betreffenden Schuldverschreibungen abwickelt.

**9.06** Zahlungen der Emittentin oder der Garantin an Euroclear und/oder Clearstream, Luxembourg oder an ein anderes relevantes Clearingsystem befreien die Emittentin und die Garantin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

## **10. Verjährung**

**10.01** Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen in Bezug auf Kapital auf 10 Jahre verkürzt.

**10.02** Die Vorlegungsfrist für Schuldverschreibungen in Bezug auf Zinszahlungen beträgt 4 Jahre, wie in §801 Absatz 2 Satz 1 BGB bestimmt.

## **11. Die Zahlstellen**

**11.01** Die anfänglich benannte Zahlstellen und deren benannte Geschäftsstellen sind Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 12-14, 60272 Frankfurt am Main und Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg. Die Emittentin und die Garantin behalten sich das Recht vor, die Ernennung jeder Zahlstelle, einschließlich des Fiscal Agents jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu ernennen. Dies gilt nur insoweit, als sie zu jeder Zeit

- (i) einen Fiscal Agent,
- (ii) eine Zahlstelle, die Fiscal Agent sein kann, mit einer benannten Geschäftsstelle in einer Stadt auf dem europäischen Festland,
- (iii) solange die Schuldverschreibungen zum Handel am Regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind oder einer anderen Wertpapierbörse notiert werden, eine Zahlstelle, die Fiscal Agent sein kann, mit einer benannten Geschäftsstelle in Luxemburg und/oder an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort, und
- (iv) eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der nicht zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuer verpflichtet ist, falls die Richtlinie des Europäischen Rats 2003/48/EC oder jede andere Richtlinie, die die Ereignisse des Ministertreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.–27. November 2000 bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften umsetzt oder ein Gesetz, das eine solche Umsetzung bezweckt, eingeführt wird, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, unterhält.

Die Zahlstellen behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstellen eine andere benannte Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle oder deren jeweilig benannte Geschäftsstellen erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß Ziffer 13.

**11.02** Die Zahlstellen handeln nur als Bevollmächtigte der Emittentin bzw. der Garantin und übernehmen keine Verpflichtungen und stehen in keinem Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für oder mit den

Inhabern von Schuldverschreibungen. Sie sind allein für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen, die ihnen im Emissions- und Zahlstellenvertrag oder einem anderen Vertrag im Hinblick auf ihre Bestellung oder aus ihrer Bestellung folgend auferlegt worden sind, oder sich implizit hieraus ergeben, verantwortlich.

## **12. Ersatz von Schuldverschreibungen**

Sofern eine Schuldverschreibung verloren, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder zerstört wird, kann diese bei den bezeichneten Geschäftsstellen des Fiscal Agents oder der Zahlstelle(n) ersetzt werden (die "**Ersetzende Stelle**"). Der Ersatz erfolgt nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Bestimmungen der jeweiligen Börse, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, nach Zahlung aller hiermit verbundenen Kosten durch den Antragsteller, sowie nach Erbringung der von der Emittentin, der Garantin und der Ersetzenden Stelle für notwendig erachteten Beweisführung, Sicherheit, Haftungsfreistellung und sonstigen erforderlichen Maßnahmen. Beschädigte oder verunstaltete Schuldverschreibungen müssen vor Ersatz eingereicht werden. Jedes aus § 804 Absatz 1 Satz 1 BGB erwachsene und erwachsende Recht ist ausgeschlossen (§ 804 Absatz 2 BGB).

## **13. Bekanntmachungen**

**13.01** Bekanntmachungen an Inhaber von Schuldverschreibungen gelten, soweit nicht in den Emissionsbedingungen oder in den Endgültigen Bedingungen eine andere wirksame Form der Mitteilung bestimmt ist, als wirksam erfolgt, sofern sie (i) soweit der Herkunftsstaat der Emittentin gemäß der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 (Transparenzrichtlinie) die Bundesrepublik Deutschland ist, im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "**Börsen-Zeitung**" veröffentlicht sind und (ii) im Fall von Schuldverschreibungen, die zum Handel am Regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen und auf der Amtlichen Liste der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind, für die Dauer ihrer Notierung und ihres Handels, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Rechts zu Transparenzverpflichtungen von Wertpapieremittenten vom 11. Januar 2008 und den Regeln und Vorschriften der Luxemburger Wertpapierbörse veröffentlicht sind, oder, im Fall von (i) oder (ii), sofern eine solche Veröffentlichung nicht möglich ist, wenn sie in einer führenden englischsprachigen Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in London oder in einer führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg veröffentlicht werden (oder im Falle von Schuldverschreibungen, die in einer Vorläufigen oder einer Dauerhaften Globalurkunde verbrieft sind und dies von der betreffenden Börse und aufgrund der betreffenden Gesetze und Vorschriften erlaubt ist, durch Weitergabe an Euroclear und Clearstream, Luxemburg und/oder ein anderes relevantes Clearingsystem, damit diese Stellen die Informationen an die Personen übermitteln, die in deren jeweiligen Unterlagen als Personen mit berechtigtem Interesse geführt werden).

Die Emittentin und die Garantin stellen sicher, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und den betreffenden Vorschriften erfolgen. Jede so erfolgte Bekanntmachung wird am Tag der ersten Veröffentlichung (oder, soweit eine Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung vorgeschrieben ist, am ersten Tag, an dem die Veröffentlichung in allen vorgeschriebenen Zeitungen erfolgt ist) oder am vierten Wochentag nach dem Tag einer Weitergabe an Euroclear und Clearstream, Luxemburg und/oder an ein anderes relevantes Clearingsystem wirksam.

## **14. Begebung weiterer Schuldverschreibungen**

Die Emittentin darf von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (oder mit abweichender Ausstattung, sofern sich diese

Abweichung nur auf die erste Zinszahlung und/oder die Nennbeträge bezieht) wie diese Schuldverschreibungen erstellen und begeben, so dass sie mit diesen eine einheitliche Serie bilden.

## 15. Ersetzung der Emittentin

**15.01** Die Emittentin ist in Bezug auf die von ihr begebenen Tranchen von Schuldverschreibungen berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber an ihre Stelle eine neue Schuldnerin als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen und den Emissions- und Zahlstellenvertrag zu setzen. Diese neue Schuldnerin (die „**Neue Schuldnerin**“) wird die Siemens Aktiengesellschaft, wenn diese vor der Ersetzung nicht selbst Emittentin war, oder eine Tochtergesellschaft, an der die Siemens Aktiengesellschaft jedenfalls direkt oder indirekt mindestens 75 % der Anteile oder Stimmrechte hält, sein. Eine solche Ersetzung ist durch die Emittentin und die Neue Schuldnerin gemäß Ziffer 13 bekannt zu machen. Sie setzt voraus, dass:

- (i) die Emittentin nicht mit auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträgen in Verzug ist;
- (ii) die Emittentin und die Neue Schuldnerin die für die Wirksamkeit der Ersetzung erforderlichen Vereinbarungen (die "**Vereinbarungen**") abgeschlossen haben, in denen die Neue Schuldnerin sich zu Gunsten aller Inhaber als begünstigte Dritte i.S.d. § 328 Abs. 1 BGB verpflichtet hat, als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen diese Emissionsbedingungen und den Emissions- und Zahlstellenvertrag anstelle der Emittentin (oder jeder vorhergehenden ersetzenden Schuldnerin nach dieser Ziffer 15 der Emissionsbedingungen) einzuhalten;
- (iii) sofern die Neue Schuldnerin in steuerlicher Hinsicht in einem anderen Gebiet ihren Sitz (der "**Neue Sitz**") hat als dem, in dem die Emittentin vor der Ersetzung in steuerlicher Hinsicht ansässig war (der „**Frühere Sitz**“), die Vereinbarungen eine Verpflichtung und/oder solche anderen Bestimmungen enthalten, die gegebenenfalls erforderlich sind, um sicherzustellen, dass jeder Inhaber einer Schuldverschreibung aus einer den Bestimmungen der Ziffer 8 entsprechenden Verpflichtung begünstigt wird, wobei, soweit anwendbar, die Bezugnahme auf den Früheren Sitz durch Bezugnahmen auf den Neuen Sitz ergänzt werden;
- (iv) wenn die Neue Schuldnerin nicht die Siemens Aktiengesellschaft ist, die Garantie sich auf die Verpflichtungen der Neuen Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen erstreckt und weiterhin rechtsverbindlich fortbesteht;
- (v) die Neue Schuldnerin, die Emittentin und (wenn diese vor der Ersetzung nicht die Siemens Aktiengesellschaft war) die Siemens Aktiengesellschaft alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und für die Erfüllung der Verpflichtungen der Neuen Schuldnerin aus den Vereinbarungen sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Siemens Aktiengesellschaft aus der Garantie, soweit sie sich auf die Verpflichtungen der Neuen Schuldnerin aus den Vereinbarungen beziehen, erhalten haben;
- (vi) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, bestätigt hat, dass nach der vorgesehenen Ersetzung durch die Neue Schuldnerin, diese Schuldverschreibungen weiterhin an dieser Wertpapierbörse zugelassen sind;
- (vii) soweit anwendbar, die Neue Schuldnerin einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ernannt hat;
- (viii) dem Fiscal Agent Rechtsgutachten von Rechtsberatern mit anerkanntem Ruf übermittelt wurden, in denen bestätigt wird, soweit zutreffend, dass nach Durchführung der Schuldnerersetzung (a) die Anforderungen dieser Ziffer 15.01 (ii) bis (vi) der Emissionsbedingungen erfüllt sind, und (b) die Garantie sich auf die Verpflichtungen der Neuen Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen erstreckt

und rechtsverbindlich fortbesteht. Die Rechtsberater werden von der Siemens Aktiengesellschaft für jede Rechtsordnung, in der die Emittentin, die Neue Schuldnerin und (soweit davon verschieden) die Siemens Aktiengesellschaft ihren Sitz haben, ausgewählt.

**15.02** Durch eine solche Ersetzung folgt die Neue Schuldnerin der Emittentin nach, ersetzt diese und kann alle Rechte und Ansprüche der Emittentin aus den Schuldverschreibungen und im Emissions- und Zahlstellenvertrag mit der gleichen Wirkung ausüben, als ob die Neue Schuldnerin in diesen Emissionsbedingungen und in dem Emissions- und Zahlstellenvertrag als Emittentin genannt worden wäre. Die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen und aus dem Emissions- und Zahlstellenvertrag befreit.

**15.03** Nach einer Ersetzung gemäß Ziffer 15.01 der Emissionsbedingungen kann die Neue Schuldnerin ohne Zustimmung der Inhaber eine weitere Ersetzung durchführen. Die in Ziffer 15.01 und 15.02 der Emissionsbedingungen genannten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin gelten, wo der Zusammenhang dies erfordert, als Bezugnahmen auf eine derartige weitere Neue Schuldnerin.

**15.04** Nach einer Ersetzung gemäß Ziffern 15.01 oder 15.03 der Emissionsbedingungen kann jede Neue Schuldnerin ohne Zustimmung der Inhaber die Ersetzung entsprechend rückgängig machen.

**15.05** Die Vereinbarungen werden dem Fiscal Agent ausgehändigt und durch diesen verwahrt. Kopien der Vereinbarungen werden bei den bezeichneten Geschäftsstellen des Fiscal Agents zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**15.06** Um §3:2 des FMSA zu entsprechen, müssen die nachfolgenden Aussagen (i) bis (v) während der gesamten Laufzeit des Programms sowohl für die Siemens Financieringsmaatschappij N.V. als auch für die Garantin zutreffen:

(i) die Siemens Financieringsmaatschappij N.V. und die Garantin gehören zu einem Konzern (*concern*) im Sinne des § 3:2 FMSA (der "**Konzern**") und Siemens Financieringsmaatschappij N.V. ist eine Tochtergesellschaft (*dochtermaatschappij*) der Garantin im Sinne von § 2:24a des Niederländischen Zivilgesetzbuches;

(ii) mindestens 95 % der Bilanzsumme von Siemens Financieringsmaatschappij N.V. besteht aus innerhalb des Konzerns gewährten Darlehen und/oder getätigten Investitionen;

(iii) es besteht weiterhin in vollem Umfang eine unbedingte Garantie oder eine Patronatserklärung der Garantin für sämtliche Verbindlichkeiten der Siemens Financieringsmaatschappij N.V. aus dem Erhalt von zurückzuzahlenden Geldern (*opvorderbare gelden*), es sei denn es handelt sich um Gelder, die von institutionellen Investoren (*professionele marktpartijen*) oder im Wege eines Angebots an einen begrenzten Personenkreis (*besloten kring*) im Sinne des FMSA beschafft wurden;

(iv) die Garantin weist ein positives konsolidiertes Eigenkapital (*positief geconsolideerd eigen vermogen*) entsprechend § 2:373 des Niederländischen Zivilgesetzbuches auf; und

(v) sämtliche zurückzuzahlenden Gelder, die Siemens Financieringsmaatschappij N.V. nicht von institutionellen Investoren oder nicht im Wege einer Privatplatzierung erhalten hat, sind ausschließlich durch die Begebung von Wertpapieren unter Einhaltung des Kapitels 5.1 des FMSA erhalten worden.

Falls während der Laufzeit der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen die Siemens Financieringsmaatschappij N.V. den Anforderungen des FMSA nicht mehr entspricht, hat die Siemens Financieringsmaatschappij N.V. unverzüglich Schritte, wie die Ersetzung durch die Neue Schuldnerin, die dem FMSA nicht unterliegt oder den Anforderungen des FMSA entspricht, gemäß den Bestimmungen der Ziffern

15.01 bis 15.05, zur Behebung dieses Zustandes einzuleiten. Falls während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Garantin den Anforderungen des FMSA nicht mehr entspricht, ist die Siemens Financieringsmaatschappij N.V. gemäß den Bestimmungen der Ziffern 15.01 bis 15.05 unverzüglich durch eine Neue Schuldnerin zu ersetzen, die dem FMSA nicht unterliegt oder die Garantin ist durch eine Gesellschaft zu ersetzen, die den Anforderungen des FMSA entspricht.

**15.07** Die aus einer Fusion, Konsolidierung oder aus einem anderen Zusammenschluss mit der Emittentin (die "**Fusionierte Emittentin**") hervorgehende juristische Person (die "**Fortbestehende Juristische Person**") soll nicht als Neue Schuldnerin gelten und auch nicht im Rahmen von Ziffer 15 als eine solche angesehen werden. Voraussetzung dafür ist, das die Fortbestehende Juristische Person die Fusionierte Emittentin ersetzt und durch alle Verpflichtungen, die die Fusionierte Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen der betreffenden Serie begründet hat, verpflichtet wird und verpflichtet bleibt.

## **16. Recht und Gerichtsbarkeit**

**16.01** Die Schuldverschreibungen, die Garantie und der Emissions- und Zahlstellenvertrag sowie der Treuhandvertrag bestimmen sich nach deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts und werden nach diesem ausgelegt.

**16.02** Die Emittentin erklärt sich unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Schuldverschreibungen damit einverstanden, dass die Gerichte in München (Amtsgericht oder Landgericht) für die gerichtliche Entscheidung über alle Klagen, Prozesse und Verfahren und die Beilegung aller Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen können (die "**Verfahren**" und die "**Rechtsstreitigkeiten**") ausschließlich zuständig sind, und unterwerfen sich zu diesem Zweck unwiderruflich der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte.

**16.03** Die Emittentin verzichtet unwiderruflich auf jede Einrede, die sie jetzt oder später dagegen geltend machen könnten, dass die zuständigen Gerichte von München (Amtsgericht oder Landgericht) als Gerichtsstand für die Anhörung und Entscheidung von Verfahren und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten benannt sind und erklären sich damit einverstanden, keinen Einwand der Unzuständigkeit gegen eines dieser Gerichte zu erheben.

**16.04** Soweit gemäß Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) zulässig, unterliegen sämtliche nicht-vertraglichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, der Garantie und dem Emissions- und Zahlstellenvertrag sowie dem Treuhandvertrag deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts und werden nach diesem ausgelegt.